Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 872
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 26. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2021)

zum Thema:

Bootschaos auf dem Rummelsburger See 3 – Ahndung, Kostenermittlung und Kostenbeteiligung

und **Antwort** vom 19. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26872
vom 26. Februar 2021
über Bootschaos auf dem Rummelsburger See 3 – Ahndung, Kostenermittlung und Kostenbeteiligung?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wird entgegen BinSchStrO § 7.04 ermöglicht, dass Boote und Schwimmkörper teilweise seit Jahren an Bäumen, Geländern, Pfählen, Eisenleitern und Handläufen festgemacht waren und sind? Falls nicht genehmigt, wie wurde dies seit 2015 geahndet? Mit welchem Erfolg?

Antwort zu 1:

Das Festmachen von Booten an Geländern, Bäumen und Leitern mit Leinen oder Ketten ist nicht zulässig und eine Ordnungswidrigkeit nach der BinSchStrO. Die Wasserschutzpolizei (WSP) überwacht regelmäßig die Einhaltung dieser Vorschrift. Verstöße werden mittels Ordnungswidrigkeitenanzeige dokumentiert, die durch die für Bundeswasserstraßen zuständige Bußgeldstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GWDS) in Magdeburg bearbeitet wird. Durch die GWDS wird ein Bußgeld in Höhe von bis zu 55 € erhoben. Im Regelfall ist das Bußgeld geeignet, den regelwidrigen Zustand zu beseitigen. Kann die Eigentumssituation am Boot nicht ermittelt werden oder will bzw. kann die als Bootseigner verantwortliche Person den ordnungswidrigen Zustand nicht beseitigen, veranlasst das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel (WSA) weitere Maßnahmen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens. Es kann dazu ein Zwangsgeld erheben oder eine Ersatzvornahme anordnen. Daten zur erfragten Ordnungswidrigkeit sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Frage 2:

Wie viele Bußgeldbescheide wurden seit 2015 erteilt, wenn Boote/Schwimmkörper im Bereich eines Liegeverbots festgemacht sind? Wie viele wurden bezahlt? Wie hoch waren die Einnahmen?

Frage 10:

Wie viele Bußgeldbescheide sind ergangen und wie viele Boote/Schiffskörper wurden seit 2015 abgeschleppt, bei denen der Eigentümer nicht zu ermitteln war oder nicht reagierte? Wie viele Boote davon sind noch verblieben?

Antwort zu 2 und 10:

Es erfolgt bei der Polizei keine statistisch auswertbare Erfassung im Sinne der Fragestellung. Zuständige Bußgeldbehörde für den Rummelsburger See ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Magdeburg (GDWS).

Frage 3:

Welche ordnungsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten hat die Wasserschutzpolizei, wenn Boote nicht entsprechend BinSchStrO § 1.04 verkehrstüchtig sind, nicht ausreichend vor Frost gesichert sind, unbewacht stillliegen, zum Dauerwohnen oder als Ferienunterkunft zweckentfremdet werden und sofern diese Wohnboote keinerlei wiederkehrender technischer Überwachung (Öfen, Feuerstellen, Treibstofflagerung, Fäkalien- und Abwassereinrichtungen) unterliegen?

Antwort zu 3:

Im Rahmen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Berlin (ASOG Berlin) wird die WSP grundsätzlich beim Vorliegen einer konkreten Gefahr tätig. Nach § 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (BinSchAufgG) kontrolliert die WSP anlassunabhängig Schiffe. Für Kontrollen in Bezug auf das Dauerbewohnen eines Bootes oder die Vermietung als Ferienunterkunft liegen keine gesetzlichen Regelungen vor. Die technische Überwachung von Öfen, Zu- und Abwasserleitungen ist bei Kleinfahrzeugen nicht gesetzlich geregelt. Bei Gefahrenlagen werden, entsprechend der sachlichen Zuständigkeit, durch die WSP, das WSA bei allen Sachverhalten, die die Schifffahrt betreffen und bei Umweltdelikten die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz informiert. Erkennen die Dienstkräfte der WSP einen unverzüglichen Handlungsbedarf, wird parallel die/der Bootseigner*in informiert und zur Beseitigung der Gefahr aufgefordert. Bei konkreten Gefahren wird die WSP sofort gefahrenabwehrend tätig, z. B. durch die Alarmierung der Berliner Feuerwehr.

Frage 4:

Wie stellt die Wasserschutzpolizei die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sicher? Wie viele Bußgeldbescheide wurden diesbezüglich. seit 2015 erteilt? Wie viele davon wurden bezahlt? Wie hoch waren die Einnahmen durch diese Bußgeldbescheide?

Antwort zu 4:

Die WSP überwacht auf den ca. 220 km schiffbaren Gewässern Berlins durchgehend (24/7) mit mindestens vier Polizeistreifenbooten die Einhaltung der schifffahrts-, straf- und umweltrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus setzt die WSP weitere Boote anlassbezogen ein.

Über den Ausgang eingeleiteter Ordnungswidrigkeitsverfahren der GDWS liegen dem Senat keine Kenntnisse vor (siehe Antwort zu Fragen 2).

Frage 5:

Auf den Decks befinden sich ungesicherte Benzinkanister sowie ungesicherte auf-/abgeschraubte Außenbordmotoren oder eingefrorene Außenbordmotoren. Welche Bußgelder wurden seit 2015 aufgrund der Gefährdung erteilt, dass bei Sog- und Wellenschlag dadurch gefährliche Stoffe gemäß BinSchStrO § 1.15 in das Gewässer gelangen?

Antwort zu 5:

§ 1.15 BinSchStrO ist ein Erfolgsdelikt, d.h. der Gegenstand muss ins Wasser gelangt sein, damit eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Die abstrakte Möglichkeit, dass wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen könnten, stellt hingegen noch keine Ordnungswidrigkeit dar. Die WSP sucht bei derartigen Gefahren das Gespräch mit der Bootsbesatzung und versucht auf eine Verhaltensänderung hinzuwirken. In den meisten Fällen werden die Hinweise angenommen.

Frage 6:

Sollen und wurden Eigentümer schadhafter Boote/Schwimmkörper nach dem Umweltschadensgesetz für die Kosten herangezogen?

Antwort zu 6:

Das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden gilt für Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch berufliche Tätigkeiten verursacht werden. Die Kleinfahrzeuge bzw. Sportboote werden nach derzeitiger Kenntnis des Senats nicht für berufliche Tätigkeiten, sondern als Wohnung verwendet oder für Sport- und Erholungszwecke genutzt, und fallen deshalb nicht unter die Regelungen dieses Gesetzes.

Frage 7:

Welche Kosten entstanden der öffentlichen Hand durch die Bergung versunkener Boote und aus der Beseitigung von Verunreinigungen durch das Dauerwohnen auf dem Rummelsburger See seit 2015?

Frage 8:

Boote wurden bisher nur geborgen, sofern Sie die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt beeinträchtigen. Ist dies nicht gegeben, da sie als Wrack ausreichend sichtbar sind, mit einer Boje markiert wurden oder bei ausreichender Wassertiefe, werden sie nicht geborgen. Wie hoch werden die Kosten geschätzt, wenn die verbliebenen Wracks geborgen und die von ihnen ausgehenden Verunreinigungen saniert würden?

Antwort zu 7 und 8:

Für die Unterhaltung des Rummelsburger Sees ist das WSA zuständig. Dem Berliner Senat liegen hierzu keine Informationen vor.

Frage 9:

Wie viel wird dem Eigentümer eines widerrechtlich (z.B. im Liegeverbot oder bei Verkehrsuntüchtigkeit) stillliegenden 7 m Bootes durchschnittlich monatlich an Bußgeldbescheiden berechnet? Wie steht dies im Verhältnis zur legalen Anmietung eines Liegeplatzes (ca. 105 €/Monat) oder den illegalen Einnahmen bei der Vermietung der Boote/Schiffskörper als Ferienunterkunft (ca. 50 €/Nacht laut Vermietungsportale im Internet)?

Antwort zu 9:

Liegt ein solches Fahrzeug im Liegeverbot, so wird es durch die WSP im Rahmen der Streife nahezu täglich kontrolliert und bei unverändertem Zustand ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Das Bußgeld kann bis zu 55 € täglich betragen. Darüber hinaus besteht für die Bußgeldstelle die Möglichkeit der Gewinnabschöpfung.

Frage 11:

Wie viele Boote/Schiffskörper wurden seit 2015 abgeschleppt, da sie verkehrsuntüchtig waren oder von ihnen eine Umweltgefahr ausgeht? Wie viele sind noch verblieben?

Antwort zu 11:

Bei Kleinfahrzeugen stellt der Gesetzgeber keine Anforderungen an die Verkehrstüchtigkeit. Fahrzeuge, von denen eine Gefahr für die Schifffahrt oder die Umwelt ausgeht, wurden im fraglichen Zeitraum nicht abgeschleppt. Bei Gefahrenlagen wird unter anderem das WSA tätig.

Frage 12:

Wie viele Boote/Schiffskörper wurden seit 2015 abgeschleppt, da sie sich trotz wiederholter Aufforderung nicht aus dem Liegeverbot entfernen? Wie viele sind noch verblieben?

Antwort zu 12:

Die WSP hat keine Boote aus Liegeverbotszonen entfernt.

Frage 13:

Sind die Eigentümer aufgrund der Kennzeichnung der Fahrzeuge und Schwimmkörper identifizierbar und ggf. erreichbar? Was geschieht, wenn die Eigentümer nicht ermittelbar sind?

Antwort zu 13:

Die Eigentumslage hinsichtlich der Boote ist nicht immer feststellbar, da die Fahrzeuge teilweise nicht registriert wurden. Solche Boote werden sichergestellt und nach einer gewissen Frist im Rahmen der Eigentumssicherung zur WSP verbracht. Zuständig für die weitere Bearbeitung ist das Fundbüro. Fahrzeuge, die als Schrott oder Abfall zu bezeichnen sind, werden durch die Polizei Berlin entsorgt. Ein unmittelbares Abschleppen ist lediglich im Rahmen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts beim Vorliegen einer konkreten Gefahr möglich.

Frage 14:

Sind Nutzer auf Flächen mit einem gültigen Wasserpachtvertrag einfacher zu identifizieren und ggf. zur Verantwortung zu ziehen?

Antwort zu 14:

Die Verpachtung von Wasserflächen auf Bundeswasserstraßen obliegt dem WSA. Bei den in Rede stehenden Booten, Kleinfahrzeugen und schwimmenden Anlagen hat das WSA zu beurteilen, ob durch die jeweilige Nutzung eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit der Wasserstraße hervorgerufen wird und weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Frage 15:

Stilllieger mit einem Wasserpachtvertrag zahlen eine Nutzungsgebühr. Müssen Stilllieger außerhalb von gepachteten Flächen Liegegebühren entrichten? Wenn nein, ist dies geplant?

Antwort zu 15:

Das Stillliegen außerhalb genehmigter Liegestellen ist kostenfrei. Nach Kenntnis des Senats ist beabsichtigt, unbemanntes Stillliegen von Kleinfahrzeugen durch eine Änderung des § 21.24 Nr. 6 BinSchStrO zukünftig nicht mehrzuzulassen.

Berlin, den 19.03.2021

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz